

# Die Hofpfisterei

und ihr Partner

# Naturland

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den Naturland Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung auf einen Blick!



**Ökologische Landwirtschaft** – in unserem Sinn – ist nachhaltig und steht für eine lebenswerte Umwelt, für Klima-, Boden- und Artenschutz, für lebendige Wälder, für sauberes Trinkwasser – für uns und nachfolgende Generationen.

Naturland-Bauern und -Verarbeiter erfüllen die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung und noch wesentlich mehr. Sie erfüllen die Naturland Richtlinien.

**Die Standards von Naturland gehen weit über die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung hinaus.**

**Z. B. ist die Öko-Kennzeichnung der EG-Öko-Verordnung bereits ab 70 % Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Ökoqualität möglich.**

**Dahingegen setzt die Kennzeichnung nach Naturland Richtlinien 95% Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Ökoqualität voraus.**

Nachfolgend haben wir wesentliche Unterschiede zwischen den Naturland Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung für Sie zusammengestellt.

Ihre Hofpfisterei

*Genuss in höchster Öko-Qualität!*

[www.hofpfisterei.de](http://www.hofpfisterei.de)

[www.naturland.de](http://www.naturland.de)

[www.faire-partnerschaften.de](http://www.faire-partnerschaften.de)

# Die wesentlichen Unterschiede zwischen

den Naturland Richtlinien  
(Fassung vom 01 / 06)



und der EG-Öko-Verordnung  
VO (EWG) 2092/91



## 1. ALLGEMEINES (Kontrolle u. Transparenz)

Gesamtbetriebsumstellung vorgeschrieben	Teilbetriebsumstellung möglich mit allen Folgeproblemen (Abgrenzung, Kontrolle, Glaubwürdigkeit usw.)
Ausschluss von GVO Nutzung gilt - auch bei schrittweiser Umstellung - sofort und unmittelbar auf dem gesamten Betrieb	auf einem Betrieb kann parallel ökologisch und konventionell unter Einsatz von gentechnisch veränderten Pflanzen gewirtschaftet werden
Öko-Vermarktung bei Rindfleisch ist nur möglich, wenn die Tiere auch auf einem Ökobetrieb geboren wurden.	konventionell geborene Rinder dürfen nach einer Umstellungszeit als Ökofleisch vermarktet werden (BSE-Problematik).
Ökologische Wirtschaftsweise muss nach außen offen kommuniziert werden (Hofschild), dadurch ist neben den vorgeschriebenen Kontrollverfahren »Sozialkontrolle« durch Nachbarn, Kunden, etc. möglich. Unregelmäßigkeiten oder gar Richtlinienerstöße können so von Außenstehenden an Naturland gemeldet werden. Naturland geht diesen Meldungen nach und überprüft, ob tatsächlich ein Verstoß vorliegt.	keine Regelung
Umsetzung von Vorgaben zur sozialen Verantwortung gegenüber Beschäftigten auf Naturland Betrieben weltweit.	keine Regelung

## 2. DÜNGER

<b>Gesamt-Düngermenge</b> (aus eigener Tierhaltung und externe Dünger) auf 1,4 DE/ha = 112 kg N/(ha *a) <b>begrenzt</b> (höhere Gaben sind nur bei Sonderkulturen, z.B. im Gemüsebau gestattet.)	Lediglich Wirtschaftsdünger begrenzt (auf jährlich 170 kg N/ha) <b>Keine Begrenzung der Gesamt-Düngermenge.</b> Zukauf zusätzlicher Handelsdünger und damit höherer Düngereintrag möglich
Zukauf von organischem Handelsdünger auf 0,5 DE/ha begrenzt	keine Begrenzung der Düngerkäufe, damit ist die Bewirtschaftung auf Basis externer Düngerezufuhr möglich
Ausschluss von Fleischmehl, Blut- und Knochenmehl auch zu Dünge Zwecken	Fleischmehl, Blutmehl und Knochenmehl sind als organische Zukaufsdünger zugelassen (BSE-Problematik)
Beschränkung zu Herkunft und Art des erlaubten zugekauften <b>Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft:</b> Priorität hat Mist aus Ökobetrieben. Aus konventionell wirtschaftenden Betrieben darf <b>nur Festmist</b> zugekauft werden. Konventioneller Geflügelmist ist gänzlich ausgeschlossen. Zukauf konventioneller Gülle oder Jauche ist verboten.	<b>Wirtschaftsdüngerimport aus konventioneller Tierhaltung auch in Form von flüssigen (Gülle/Jauche) und hochkonzentrierten (Geflügelmist) Düngern zulässig.</b>
Detaillierte Kriterien zum Komposteinsatz auf Naturland Betrieben: Ausgangsmaterialien eingeschränkt, z.B. sind Haushaltsabfälle nicht zugelassen	Haushaltsabfälle als Ausgangsmaterialien zugelassen (sog. »Grüne Tonne-Komposte« mit höherem Risiko der Verunreinigung)



## 3. FUTTER

<b>Eigenversorgung mit betriebseigenem Futter ist anzustreben;</b> mindestens 50% des Futters müssen vom eigenen Betrieb stammen (Kreislaufgedanke) (oder einem Betrieb in der Region, der im Rahmen einer von Naturland genehmigten vertraglichen Vereinbarung Futter bereitstellt und dafür in entsprechendem Umfang den Mist auf die Futterflächen zurückbringt)	keinerlei Bindung an eigenes Futter; <b>tierische Erzeugung komplett flächenunabhängig möglich</b>
<b>Die Positivliste bei Futtermitteln, die noch nicht in ausreichendem Umfang aus ökologischer Erzeugung zur Verfügung stehen, ist begrenzt</b> auf Monogaster (Schweine, Geflügel) - also Tieren mit höchsten Ansprüchen an die Eiweißversorgung. Sie umfasst nur noch einige wenige Eiweißfuttermittel.	<b>Die Positivliste der einsetzbaren konventionellen Futtermittel umfasst</b> etwa 80 Produkte und damit <b>auch ökologisch verfügbare Futtermittel</b> wie Getreide, Körnerleguminosen, Heu usw.; daneben auch problematische Futtermittel* wie z.B. Zitrustrester, Sojabohne. *Lediglich in einem Bundesland muss die Nichtverfügbarkeit von Ökofuttermitteln beim Zukauf von konventionellen Futtermitteln belegt werden.
Rinder: Verbot der ausschließlichen Ganzjahresfütterung mit Silage. Im Sommer muss Grünfutter angeboten werden.	keine Regelung, damit ist auch im Sommer, wenn frisches Gras zur Verfügung stünde, eine ausschließliche Silagefütterung gestattet.

## 4. TIERHALTUNG

Detaillierte Vorgaben zur Erhaltung der Tiergesundheit	keine Regelung
Verbot von Kuhtrainern (elektrische Erziehungshilfe, welches ein natürliches Verhalten der Kühe beim Koten unterbinden kann)	keine Regelung
gesonderte, detaillierte Regelungen für Junghennenaufzucht z.B. Fütterung mit Ökofutter, keine Kokkzidiostatika, Auslauf schon in der Aufzucht vorgeschrieben.	keine Regelung
Legehennen: Auslauf ins Freie ist ständig vorgeschrieben; für Schlechtwetterperioden ist als Bestandteil der Auslaufflächen neben dem vorgeschriebenen Grünauslauf <b>zusätzlich ein überdachter Außenklimabereich</b> einzurichten. Dieser trägt optimal sowohl Tierverhalten als auch hygienischen Verhältnissen Rechnung. Der überdachte Auslauf muss ganzjährig zugänglich sein.	Legehennen müssen stets Zugang zu Auslaufflächen haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies erlauben ( <b>d.h. in Schlechtwetterperioden haben die Tiere ggf. keinen Auslauf!</b> ).
Obergrenzen für die Besatzdichte in der Volierenhaltung (max. 12 Legehennen pro qm Stallgrundfläche)	Keine speziellen Besatzgrenzen für die Volierenhaltung
Der zulässige Tierbesatz (Tiere/ha), ist stärker limitierend – insbesondere bei den Tierarten, die eher intensiv mit hoher Tierbesatzdichte gehalten werden können:	Tierbesatz-Obergrenzen/ha: Gerade in den kritischen Bereichen der Veredelungswirtschaft sind wesentlich mehr Tiere möglich - mit allen Folgeproblemen. <b>Die Obergrenzen sind:</b> 230 Hennen (64% höherer N-Eintrag) 580 Masthähnchen (107% höher) 14 Mastschweine (40% höher)
<b>Tierbesatz-Obergrenze/ha:</b> 140 Hennen 280 Masthähnchen 10 Mastschweine	
Transportzeit von Tieren soll max. 4 Stunden und Transportentfernung von 200 km nicht überschreiten. Unzulässig ist eine Transportdauer von über 8 Stunden	keine Begrenzung der Transportzeit

## 5. ACKERBAU

Mögliche Risikofaktoren (Altlasten, Emittenten, Kontaminationsquellen z.B. Klärschlammausbringung) müssen <b>ausgeschlossen</b> werden	keine Regelung
Mindestanteil von Hauptfrucht-Leguminosen (z.B. Klee-gras) in der Fruchtfolge wird gefordert. Diese Pflanzen binden den Stickstoff aus der Luft. Anbau in weiten Fruchtfolgen, niedrigerer Krankheitsdruck	keine Regelung
Beim Zukauf von Betriebsmitteln (z.B. Wirtschaftsdünger, Futter) hat dies, wo möglich, von Öko-Betrieben einer von Naturland als gleichwertig anerkannten Zertifizierung zu geschehen	keine Regelung

## 6. GEMÜSEBAU/ SONDERKULTUREN

<b>erdelose Kulturverfahren</b> sowie Substratkultur sind im Gemüsebau <b>nicht gestattet</b>	<b>keine Regelung;</b> damit sind intensive erdelose Produktionstechniken wie z.B. die erdelose »Nährfilmtechnik« oder die Sack- bzw. Rinnenkultur möglich. Pflanzen werden nur auf Basis von Nährlösung versorgt.
Einsatz von Kupfer (Cu-Salze) mengenmäßig eng begrenzt (max. 3 kg/ha und Jahr; im Hopfenanbau max. 4 kg/ha und Jahr).	Einsatz von Kupfer: deutlich höhere Mengen möglich mehrfährige Kulturen: Ab 1. Januar 2007 wird die jährlich zulässige Höchstmenge berechnet, indem die in den vier vorangegangenen Jahren tatsächlich verwendeten Mengen von 36, 34, 32 bzw. 30 kg Kupfer für die Jahre 2007, 2008, 2009, 2010 und die folgenden Jahre abgezogen werden.
Ausschluss von Metaldehyd und Pyrethroiden	Einsatz von Metaldehyd (= synthetisches Schneckenkorn) und Pyrethroide (=synthetisches Insektizid) zulässig
Pilzanbau: organische Ausgangsmaterialien, Bestandteile und Zuschlagsstoffe des Substrates müssen aus Öko-Erzeugung stammen	Substrat darf bis zu 25% Anteile konventioneller Herkunft enthalten (z.B. Geflügelmist)
Weinbau: Begrenzung der Gesamtdüngermenge im 3-jährigen Turnus (gesamt max.150 kg/ha )	keine besondere Berücksichtigung der gesamt zulässigen N-Düngung im Weinbau

## 7. WESENTLICHE BEISPIELE AUS DER VERARBEITUNG

<b>Produktgruppenspezifische Verarbeitungsrichtlinien</b> , z.B. Verarbeitungsrichtlinien für Brot- und Backwaren, Milch und Milchprodukte, Fleisch- und Fleischwaren.	Anhang IV der Verordnung regelt die zugelassenen Zutaten, Zusatzstoffe, Hilfsstoffe. Zulassung allgemein: die Zulassung von Zutaten, Zusatzstoffen, Hilfsstoffen ist nur vereinzelt <b>auf einzelne Produktgruppen bzw. Zweck beschränkt.</b>
Positivliste für zulässige Zusatzstoffe und technische Hilfsstoffe deutlich enger gefasst und bzgl. spezifischen Zwecks bzw. Produktgruppe formuliert	weiter gefasste Positivliste für zulässige Zusatzstoffe und technische Hilfsstoffe.
<b>Öko-Kennzeichnung erst ab 95% Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Ökoqualität möglich</b>	<b>Öko-Kennzeichnung bereits ab 70% Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Ökoqualität möglich</b>
Regelungen für die Verarbeitung tierischer Produkte bzgl. zugelassener Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe	bisher keine Regelung Regelungen für die Verarbeitung tierischer Produkte bzgl. zugelassener Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe erst ab 1.12.2007
Regelungen für die Verarbeitung bzgl. zugelassener Verarbeitungsverfahren	keine Regelung
restriktive, produktgruppenspezifische Genehmigung natürlicher Aromen und Enzyme	pauschale Zulassung von natürlichen Aromen und Enzymen